LKP *Aktuell*

Mandanteninformation Februar 2014

Kirchensteuer auf Zinsen

Einbehalt der Kirchensteuer durch Banken ab 2015

Seit der Einführung der Abgeltungssteuer im Jahre 2009 behalten die Banken auf Kapitalerträge die Kapitalertragsteuer von 25 % sowie den darauf entfallenden Solidaritätszuschlag ein.

Nur auf gesonderten Antrag der Steuerpflichtigen wurde auch die Kirchensteuer einbehalten. Wurde ein solcher Antrag nicht gestellt, war die Kirchensteuer im Rahmen der jährlichen Einkommensteuererklärung zu bezahlen.

Ab 2015 sind die Banken verpflichtet neben der Kapitalertragsteuer und dem Solidaritätszuschlag auch die Kirchensteuer einzubehalten.

Zu diesem Zwecke werden die Banken im September und Oktober dieses Jahres elektronisch beim Bundesamt für Finanzen für jeden Kunden dessen **Kirchensteuerabzugsmerkmal („KiStAM“)** abfragen. Der entscheidende **Stichtag ist der 31.08.2014**. Ergibt die Abfrage, dass ein Kunde am 31.08.2014 kirchensteuerpflichtig war, so wird ab dem 01.01.2015 von den Banken auch die Kirchensteuer einbehalten und abgeführt.

Jeder Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, dem Datenabruf durch die Banken zu widersprechen. Zu diesem Zweck muss er bis spätestens dem 30.06.2014 dem Bundesamt für Finanzen mitteilen, dass er der Weitergabe seines „KiStAM“ widerspricht (**„Sperrvermerk“**). Folge hiervon ist, dass die Bank keine Daten mitgeteilt bekommt und in 2015 keine Kirchensteuer einbehalten wird. Gleichzeitig wird jedoch das örtliche Finanzamt des Steuerpflichtigen über den Sperrvermerk informiert, welches diesen dann auffordern wird, für 2015 eine Steuererklärung abzugeben (wenn er nicht bereits aus anderen Gründen zur Abgabe verpflichtet ist z.B. bei Vermietungseinkünften).

Was ist zu empfehlen?

Da die Kirchensteuer ohnehin spätestens mit der jährlichen Steuererklärung erklärt und abgeführt werden muss, erscheint es aus steuerlichen Gründen sinnvoll, der Übermittlung des „KiStAM“ **nicht zu widersprechen**.

Folge hiervon wäre, dass bei jedem Steuerabzug ab Anfang 2015 die Kirchensteuer mit abgezogen wird. Somit fällt die Kirchensteuer bereits unterjährig und nicht erst mit der Jahressteuererklärung im Folgejahr an. Ob dieser „Liquiditätsnachteil“ ein finanzieller Grund für einen Widerspruch ist, ist im Einzelfall zu beurteilen.

Etwas anderes gilt, wenn der Steuerpflichtige der Meinung ist, dass seine bestehende oder nichtbestehende Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft seine Bank nicht erfahren soll, da es sich dabei um eine höchstpersönliche Tatsache handelt. In diesem Fall ist ein Widerspruch aus persönlichen Gründen sicher angezeigt.

Wo ist zu widersprechen?

Sollte man sich für einen Widerspruch entscheiden, so muss dieser bis zum 30.06.2014 gegenüber dem Bundesamt für Finanzen erklärt werden. Das entsprechende Formular kann auf dessen Homepage unter

www.formulare-bfinv.de

abgerufen werden. Zu beachten ist, dass Widersprüche gegenüber den Banken unwirksam sind.

SEPA

Aus dem 01.02. wird der 01.08.

Die EU hat wenige Tage vor dem Stichtag die Reißleine gezogen und verfügt, dass der Stichtag für die Einführung des einheitlichen Zahlungssystem SEPA um sechs Monate auf den 01.08.2014 verlegt wird.

Damit habe man Umstellungsschwierigkeiten der Wirtschaft Rechnung tragen wollen. Für Privatpersonen gilt ohnehin, dass diese noch bis zum 01.02.2016 wie bisher die Kontonummer und die Bankleitzahl weiternutzen können.

Lander, Kohlmann & Partner
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte
Amtsgericht Mannheim PR 360001
76275 Ettlingen Ottostraße 1
Telefon 07243 / 7645-0 www.LKP.de

Berlin, Berlin …

… wir fahren nach Berlin …

…. und bezahlen ab Anfang 2014 eine **Übernachtungssteuer von 5 %** die schick und neudeutsch als sog. **„City-Tax“** daherkommt. Die Steuer wird auf den reinen Übernachtungspreis (Nettobetrag des Zimmers ohne Frühstück, Minibar, Wellnesskosten etc.) erhoben. Die Steuer gilt nur für „kurzfristige“ Übernachtungen, was nach Ansicht der Berliner Steuerverwaltung immer dann der Fall ist, wenn der Zeitraum unter sechs Monaten (!) liegt.

Zu beachten ist jedoch, dass die Übernachtungssteuer **nicht für Geschäftsreisende erhoben wird, d.h. nur für private Übernachtungen gilt**. Dass die Übernachtung einen beruflichen Hintergrund hat, muss der Gast gegenüber dem Hotelbetrieb glaubhaft machen.

Bei betrieblich veranlassten Übernachtungen in Berlin ist ab 2014 eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers zur Vorlage beim Hotel erforderlich, damit die „City-Tax“ nicht berechnet wird.

Weitere interessante Informationen rund um die City-Tax finden sich auf der Homepage der Finanzverwaltung Berlin (www.berlin.de). Dort werden u.a. Fragen zum Datenschutz, zu „mitschlafenden“ Tieren (grundsätzlich steuerpflichtig – nicht jedoch der Blindenhund) geklärt, aber auch erläutert, ob der mitreisende Bodyguard privat oder betrieblich übernachtet.

Betriebliche Fahrzeuge

Jährliche UVV-Prüfung vorgeschrieben

Wie alle Fahrzeuge müssen betriebliche Fahrzeuge regelmäßig zum TÜV. Den Wenigsten ist jedoch bekannt, dass darüber hinaus auch eine jährliche Prüfung gemäß der **„Unfallverhütungsvorschrift Fahrzeuge“** zu erfolgen hat.

Bei normalen PKW wird dabei das Vorhandensein der Warnweste, des Verbandskastens und des Warndreiecks kontrolliert, aber auch das Fahrzeug auf eventuelle Verletzungsgefahren überprüft.

Die Überprüfung wird von Autohäusern im Rahmen der jährlichen Inspektion (Kosten zwischen 13 € und 30 €) oder auch von Sachverständigen für Arbeitssicherheit durchgeführt.

Unterbleiben die Überprüfungen, kann der Arbeitgeber mit einer Geldbuße belegt werden. Insbesondere bei Unfällen mit den betrieblichen Fahrzeugen werden die Berufsgenossenschaften nach den Prüfungsbestätigungen gem. der UVV fragen.

Krankenversicherung

Studenten ab dem 25. Lebensjahr nicht mehr familienversichert

Studenten können grundsätzlich nur bis zum vollendeten 25. Lebensjahr bei ihren Eltern in der gesetzlichen Krankenversicherung familienversichert sein.

Nach Erreichen des 25. Lebensjahr müssen sich Studenten entweder gesetzlich oder privat selbst versichern. Zu beachten ist jedoch, dass die einmalige Entscheidung für das gesamte Studium bindend ist und kein Wechsel in die gesetzliche Krankenkasse während des Studiums dann mehr möglich ist.

Skiunfälle

Ohne Skihelm drohen auch finanzielle Nachteile

Nicht erst seit dem Unfall von Michael Schumacher sollte jedem bewusst sein, wie wichtig die Benutzung eines Helms beim Skisport für die persönliche Sicherheit ist.

Wie eine Entscheidung des Oberlandesgerichts München zeigt, können aber auch finanzielle Folgen dadurch verhindert werden:

Ein Skifahrer hat sich bei einem Unfall eine Kopfverletzung zugezogen. Seine private Krankenversicherung weigerte sich, die gesamten Kosten der Heilbehandlung zu bezahlen. Unter anderem argumentierte die Versicherung, dass das Tragen eines Skihelms eine versicherungsrechtliche Obliegenheit des Versicherten darstelle, gegen die die versicherte Person verstoßen habe.

Das sah das OLG München ebenso und verweigerte dem Skifahrer den vollen Ersatz der Heilbehandlungskosten.

Aus unserer Kanzlei

Wie jedes Jahr ist unsere Kanzlei **Rosenmontag und Faschingsdienstag** (3.3. und 4.3.) geschlossen. Helau!